

Dezernat 43.1

Im Hause

**BlmSchG-Verfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage in Romrod, Gemar-
kung Zell (Enercon E-138, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m,
Gesamthöhe 229 m, Nennleistung je Anlage 3,5 MW)**

**Antragsteller: EWE ERNEUERBARE regional GmbH, ehemals TurboWind Ener-
gie GmbH**

(Schreiben vom 11. September 2020)

Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und fachliche Stellungnahme, Dez.
31 – Regionalplanung

Vorbemerkung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan am 23. Januar 2020 erneut durch die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, am 29. Juni 2020 erneut durch die Hessische Landesregierung genehmigt und dann mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 14. September 2020 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen ggü. der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE), die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Für die Beurteilung von evtl. Ausgleichsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen enthalten im Kapitel 5, 19 und 20 Ausführungen zum TRPEM und zur Lage des Standorts innerhalb des VRG WE 5204. Im Kap. 19 werden darüber hinaus die betroffenen Gebietskategorien des RPM 2010 benannt.

Insofern sind die Antragsunterlagen vollständig. Die Ausführungen zum TRPEM sollten jedoch aufgrund der Hinweise zur erneuten Inkraftsetzung des TRPEM angepasst werden. (siehe Vorbemerkung)

Stellungnahme

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des *Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie* Nr. 5204 TRPEM. Konkret geplant ist die Nachverdichtung einer bereits aus fünf WEA bestehenden Windfarm innerhalb des VRG WE um eine weitere Anlage. Das Vorhaben entspricht insofern der Zielfestlegung 2.2-1 TRPEM.

Überlagert ist zudem ein *VRG für Landwirtschaft* bzw. ein *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* gemäß RPM 2010. Wie einleitend bereits dargestellt, wurden die von den VRG WE überlagerten Gebietskategorien des RPM 2010 bei der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Entsprechend ist durch die Lage des Anlagenstandortes innerhalb des VRG WE dokumentiert, dass keine erheblichen Konflikte mit den überlagerten Festlegungen des RPM 2010 bestehen. Aus diesem Grund ist keine vertiefende Prüfung der in dieser Hinsicht betroffenen Grundsätze und Ziele des RPM 2010 notwendig.

Bei der Festlegung der VRG WE wurden im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Es ist also davon auszugehen, dass im Zuge der Abgrenzung der im TRPEM für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebietskulisse aus Sicht der Regionalplanung alle umweltrelevanten Aspekte (gem. UP-Richtlinie) berücksichtigt wurden.

Die naturschutzrechtlich erforderliche Kompensation soll mit dem Erwerb von (überschüssigen) Ökopunkten aus einem früheren Projekt verrechnet werden, so dass sich vorliegend das Erfordernis der regionalplanerischen Beurteilung möglicher Ausgleichsflächen nicht stellt.

Fazit:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

gez.



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.